

# Benutzungs- und Gebührenordnung

## für das Bürgerschwimmen

### in der Sportschule Oberhaching

- Der Badebereich in der Sportschule Oberhaching darf zu den vereinbarten Zeiten von Einwohnern der Gemeinde Oberhaching gegen Entgelt benutzt werden.  
Einwohner im Sinne dieser Regelungen sind die Personen, die mit 1. oder 2. Wohnsitz in der Gemeinde Oberhaching gemeldet sind.

#### Belegungszeiten

(Öffnungszeiten für das Bürgerschwimmen):

**Dienstags      15:00 Uhr bis 20:00 Uhr**  
**Donnerstags   15:00 Uhr bis 20:00 Uhr**

- Für die Benutzung der Schwimmhalle werden im Bürgerbüro (Rathaus) die Berechtigungsausweise mit Foto der Ausweisinhaberin / des Ausweisinhabers ausgegeben.
- Das Benutzungsentgelt für das Bürgerschwimmen beträgt:

| Gebühren ab 01.04.2025                                                                                              | Quartalskarte | Jahreskarte |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|-------------|
| Erwachsene                                                                                                          | 113,- €       | 372,- €     |
| Familien/Alleinerziehende<br>(mit Kindern bis zum 18. Lebensjahr)                                                   | 145,- €       | 519,- €     |
| Senioren ab dem 65. Lebensjahr und alle Rentner                                                                     | 81,- €        | 281,- €     |
| Schwerbehinderte, Studenten/Schüler,<br>Sozialhilfeempfänger/Arbeitslose, Inhaber der<br>bayerischen Ehrenamtskarte | 46,- €        | 168,- €     |
| Tageskarte für Gäste                                                                                                | 12,- €        |             |

Die Familienkarte (auch für Alleinerziehende mit Kindern) wird für jedes Mitglied der Familie gesondert ausgegeben.

- Die Berechtigungsausweise müssen mit den im Rathaus erworbenen Wertmarken für das jeweilige Kalender-Quartal bzw. Kalender-Jahr gültig gemacht werden.  
Der Ausweisinhaber hat bei Betreten des vom Bürgerschwimmen betroffenen Bade- / Saunabereiches in der Sportschule seinen Ausweis unaufgefordert bei der Aufsichtsperson vorzuzeigen und bei Aufforderung durch das Aufsichtspersonal dort bis zum Verlassen des Bade- / Saunabereiches zu hinterlegen.
- Jeder Missbrauch – insbesondere die Weitergabe an nicht berechtigte Personen – wird mit Entzug des Berechtigungsausweises geahndet.
- Den Anweisungen des Personals und der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.  
Das Hausrecht der Sportschule Oberhaching bleibt durch diese Benutzungsordnung unberührt.
- Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft. Die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung vom 17.05.2017 tritt hiermit außer Kraft.

Oberhaching, den 11.02.2025



Stefan Schelle  
Erster Bürgermeister